



ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.
Wehnerstraße 1-7 · 41068 Mönchengladbach

SP Recycling GmbH
Mühlenstraße 4

52511 Geilenkirchen

ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.

Wehnerstraße 1-7 · 41068 Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 30169-0 · E-Mail: aneco@aneco.de

Messstelle nach § 29b BImSchG
Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
Zertifiziert nach SCCP

Unsere Zeichen: UH/NB
Durchwahl: 0 21 61 / 3 01 69-34
E-Mail: uwe.hartmann@aneco.de
Datum: 24. Februar 2023

78. Änderung des Flächennutzungsplans – Südlich des Ortsteils Müllendorf in Geilenkirchen

Auswirkungen auf die Geruchsstoffimmissionssituation

ANECO Projekt-Nr.: 70088-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Geilenkirchen plant die 78. Änderung des Flächennutzungsplans auf einem Grundstück südlich des Ortsteils Müllendorf. Im Plangebiet wurde früher eine Sand- und Kiesabgrabung betrieben. Die Abgrabung wird außerhalb des Plangebiets in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet fortgesetzt. Die Fläche wird weiterhin auch für eine Kompostierungsanlage, eine Bauschutt-Recyclinganlage und eine Betonmischanlage genutzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Erweiterung um die Errichtung und den Betrieb einer mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt die derzeitige Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung spiegelt nicht die tatsächliche, seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung wieder.

Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage und zwecks Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen geboten. Beabsichtigt ist eine Ausweisung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage und Kompostieranlage.

Persönlich haftende Gesellschafterin:

ANECO Institut für Umweltschutz Verwaltungs-GmbH, HRB 5615 · Geschäftsführer: Gamal Nasser, Michael Robert

Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach, HRA 3305 · USt.-Id.-Nr.: DE 187 330 959

Norddeutsche Landesbank · IBAN DE25 2505 0000 0151 7984 36 · BIC NOLADE2HXXX

Nationalbank · IBAN DE16 3602 0030 0000 1233 31 · BIC NBAGDE3E

Freiberg · Hamburg · Kirchheim/Teck · Mönchengladbach · Münster · Rostock · Lyon/Genas

Im Zuge des Verfahrens weist die Bezirksregierung Köln darauf hin, dass die Geruchsmissionsrichtlinie NRW aufgehoben und zum 01. Dezember 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt wurde. Zum Flächennutzungsplanänderung ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Geruchsmissionssituation erforderlich.

Die Ortslage zeigt die nachfolgende Abbildung.



Abbildung 1: Lage der Planfläche südlich von Müllendorf. © Geobasis NRW.

Zur Beurteilung von Geruchsstoffimmissionen sind die Immissionswerte der Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft anzuwenden. Danach ist eine Geruchsimmission zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Krafffahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in nachfolgender Tabelle angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.

Wohn-/Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Der Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße der Gesamtbelastung (s. Nummer 4.6 dieses Anhangs). Er kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, die durch die unmittelbare Nachbarschaft einer vorhandenen Tierhaltungsanlage historisch geprägt, aber nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind.

Bei der vorgesehenen mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage wird belasteter Boden durch Zugabe bakterieller Stoffe so behandelt, dass er wiederverwendet oder einer niedrigklassigen Deponie zugeführt werden kann. Derzeit ist vorgesehen, insbesondere mit Öl verunreinigte Böden und auch teerhaltige Böden anzunehmen und zu bearbeiten. Die Anlage ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 8.7.1.1 – gefährliche Abfälle 10 Tonnen oder mehr je Tag und Nr. 8.7.2.1 – nicht gefährliche Abfälle von 50 Tonnen oder mehr je Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Böden werden innerhalb einer Halle angeliefert und die geruchsauffälligen Böden biologisch durch Bakterieneinsatz behandelt. Vor der Anlage werden Abfälle ggf. angeliefert und zwischengelagert und, soweit geruchsauffällig, durch geeignete Abdeckung von der Außenluft abgeschlossen. Die innerhalb der Halle entstehende Abluft wird über Schornstein nach vorheriger Filterung an die Außenluft abgegeben.

Zum Betrieb der Anlage enthält die Nr. 5 der TA Luft wesentliche Anforderungen an die Umsetzung des Standes der Technik, um Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen umzusetzen. Gemäß BImSchG gehören diese Vorsorgemaßnahmen zur Betreiberpflicht. Die Maßnahmen sollen entstehende Emissionen auf ein Mindestmaß reduzieren und werden als Bedingung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung behördlich festgelegt.

Der Standort ist durch die bestehenden Anlagen geruchlich vorbelastet. Zur Einschätzung der zurzeit vorherrschenden Geruchsimmissionssituation liegt eine Untersuchung mithilfe von Ausbreitungsrechnungen vor (Lufttechnisches Gutachten der Fa. Ecoplan, Mönchengladbach). Nach diesen Ergebnissen wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,06 prognostiziert. Die Immissionswerte der Nr. 3.1 (siehe Tabelle) werden somit sicher eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen werden durch den Betrieb der bestehenden Anlagen nicht hervorgerufen.

Weitere, durch den Betrieb der zusätzlichen mechanisch biologischen Behandlungsanlage maßgebliche Geruchsimmissionen sind zudem nicht zu besorgen. Wesentliche Aspekte zur Umsetzung des Standes der Technik und Reduzierung der Geruchemissionen werden bereits zum heutigen Zeitpunkt vorgesehen. Hierzu gehören die Erfassung und Reinigung der geruchsbehafteten Abluft innerhalb der Aufbereitungshalle und die Abdeckung von außerhalb der Halle befindlichen Containern. Geruchsemissionen, die über Schornstein in die Atmosphäre geleitet werden, unterliegen den Anforderungen der Nr. 5.5 und der Nr. 2 des Anhangs 7 der TA Luft. Danach ist eine Mindesthöhe erforderlich, um die freie Abströmung und die ausreichende Verdünnung der Geruchsfahne zu ermöglichen. Sollten sich mit den konkreten Emissionsdaten des Schornsteins eine Schornsteinhöhe und ein Geruchsstoffstrom ergeben, die den Bagatell-Massenstrom der Nr. 2.2 des Anhangs 7 einhalten (s. nachfolgende Abbildung), ist mit relevanten Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage nicht zu rechnen.

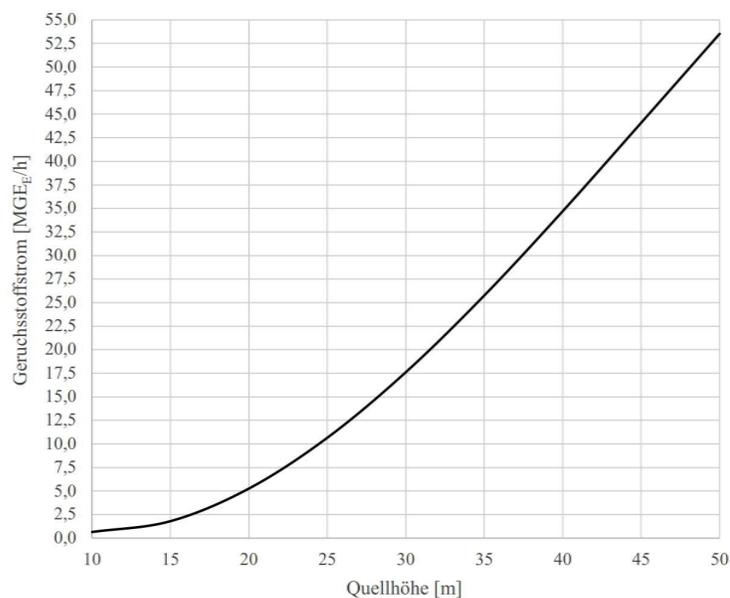


Abbildung 2: Bagatellmassenstrom für Geruch für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Geruchsemissionen (TA Luft Anhang 7, Nr. 2.2).

Zum derzeitigen Planungsstand der biologisch mechanischen Aufbereitungsanlage und den hiermit verbundenen Auflagen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen auch mit dem Betrieb der biologisch mechanischen Bodenaufbereitungsanlage zu besorgen sind.



Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A N E C O
Institut für Umweltschutz GmbH & Co.



ppa.
Uwe Hartmann

A blue ink signature consisting of several overlapping loops and curves, positioned above the printed name.

ppa.
Nicole Borchering

A blue ink signature that is more fluid and cursive than the one on the left, positioned above the printed name.